



## Newsletter 02/20

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

über Ihre Anregungen und/oder Kommentare freuen wir uns wie immer sehr! Anliegend wiederum das aus unserer Sicht Wichtigste, was sich im Chemikalien- und Gefahrgutrecht ergeben hat. In China tut sich aufgrund des Corona-Virus nicht allzu viel, da die Menschen ihren Tag vorwiegend in den Häusern im Homeoffice verbringen.

Ankündigung: Unsere Broschüre „Kompaktwissen zum GHS“ ist in Kürze in 4. Auflage erhältlich. Zur Bestellung geht's [hier](#).

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

### **Hinweis zur Nutzung:**

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

## **Europa und Global**

### **Russland**

Das russische "REACH" wurde unter dem Namen "Technical Regulation of Eurasian Economic Union (EAEU) on Safety of Chemical Products TR. No. 041/2017" veröffentlicht. Es tritt am 02.06.2021 in Kraft.

### **14. ATP zur CLP-VO im Amtsblatt veröffentlicht**

Am 18.02.2020 wurde die 14. ATP „DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/217 DER KOMMISSION vom 4. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und zur Berichtigung der Verordnung“ im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Zur Verordnung geht's [hier](#). Sie tritt am 10.03.2020 in Kraft. Danach gilt eine 18-monatige Übergangsfrist, damit die Einstufung in der gesamten Lieferkette umgesetzt werden kann.

Bedauerlicherweise wurde der Inkraftsetzungstermin in den Sprachversionen unterschiedlich übersetzt:

- Die deutsche und die englische Version nennen den 9. September 2021.
- In der französischen und niederländischen Version findet sich: "bitte tragen Sie hier das Datum ein, 18 Monate nach dem Inkrafttreten, und dann den 1. Tag des Folgemonats".
- Die spanische, italienische, polnische und estnische Version nennen den gewollten 1. Oktober 2021.

Mittlerweile ist auch eine Korrektur im Amtsblatt veröffentlicht. Zur Korrektur geht's [hier](#). Die 14. ATP gilt nun in allen Sprachversionen ab dem 1. Oktober 2021.

Die Berichtigung der CLP-Verordnung nach Anhang IV der vorliegenden Verordnung (für „Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur“) ist bereits seit 01.12.2019 in Kraft.

Zur Einstufung von Titandioxid in Pulverform als Carc. 2 (H351; Einatmen) folgendes mit Anmerkungen in der Verordnung:

Name: Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]

## **Newsletter 02/20**

Anmerkung W:

„Es wurde festgestellt, dass die Gefahr einer karzinogenen Wirkung dieses Stoffes besteht, wenn lungengängiger Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer signifikanten Beeinträchtigung der natürlichen Reinigungsmechanismen für Partikel in den Lungen führen.  
Diese Anmerkung soll die spezifische Toxizität des Stoffes beschreiben und stellt kein Kriterium für die Einstufung gemäß dieser Verordnung dar.“

Anmerkung 10:

„Die Einstufung als „karzinogen bei Einatmen“ gilt nur für Gemische in Form von Puder mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von  $\leq 10 \mu\text{m}$ .“

Für Gemische, die Titandioxid enthalten gelten daneben folgende Vorgaben zur Kennzeichnung im Anhang II, Teil 2:

### *2.12. Gemische, die Titandioxid enthalten*

*Das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung von flüssigen Gemischen, die mindestens 1 % Titandioxidpartikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von höchstens  $10 \mu\text{m}$  enthalten, muss folgenden Hinweis tragen:*

*EUH211: „Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.“*

*Das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung von festen Gemischen, die mindestens 1 % Titandioxidpartikel enthalten, muss folgenden Hinweis tragen:*

*EUH212: „Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.“*

*Das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung von flüssigen und festen Gemischen, die nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind und nicht als gefährlich eingestuft wurden sowie mit EUH211 oder EUH212 gekennzeichnet sind, muss zusätzlich den Hinweis EUH210 tragen.*

Der BG RCI hat den Sachstand zum Arbeitsschutz in einer [Stellungnahme](#) zusammengestellt. Letztlich ist festzustellen: *Wenn der allgemeine Staubgrenzwert eingehalten wird, sind alle Maßnahmen getroffen, um die Beschäftigten wirksam vor Gefahren durch Titandioxid und andere ähnlich toxikologisch unbedenkliche, wasserunlösliche und biobeständige Partikel zu schützen.*

### **VERORDNUNG (EU) 2020/171 DER KOMMISSION veröffentlichen**

Am 07.02.2020 wurde im Amtsblatt L 35/1 die Verordnung (EU) 2020/171 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) vom 06.02.2020 veröffentlicht.

Mit dieser Verordnung hat die EU-Kommission weitere 11 Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung "Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffen" aufgenommen. Sie ist am 27.02.2020 in Kraft getreten und betrifft die folgenden Einträge/Stoffe:

- 44: 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dihexylester, verzweigt und linear [EG-Nr.: 271-093-5; CAS-Nr.: 68515-50-4]
- 45: Dihexylphthalat [EG-Nr.: 201-559-5; CAS-Nr.: 84-75-3]
- 46: 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-10-Alkylester; 1,2-Benzoldicarbonsäure, gemischte Decyl-, Hexyl- und Octyldiester mit  $\geq 0,3 \%$  Dihexylphthalat (EG-Nr.: 201-559-5) [EG-Nr.: 271-094-0; 272-013-1; CAS-Nr.: 68515-51-5; 68648-93-1]
- 47: Trixylylphosphat [EG-Nr.: 246-677-8; CAS-Nr.: 25155-23-1]
- 48: Natriumperborat; Perborsäure, Natriumsalz [EG-Nr.: 239-172-9; 234-390-0; CAS-Nr.: —]
- 49: Natriumperoxometaborat [EG-Nr.: 231-556-4; CAS-Nr.: 7632-04-4]

## **Newsletter 02/20**

- 50: 5-sec-Butyl-2-(2,4-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxan [1], 5-sec-Butyl-2-(4,6-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxan [2] [erfasst jedes einzelne Stereoisomer von [1] und [2] bzw. jede Kombination davon] [EG-Nr.: —; CAS-Nr.: —]
- 51: 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6-di-tert-pentylphenol (UV-328) [EG-Nr.: 247-384-8; CAS-Nr.: 25973-55-1]
- 52: 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol (UV-327) [EG-Nr.: 223-383-8; CAS-Nr.: 3864-99-1]
- 53: 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-(tert-butyl)-6-(sec-butyl)phenol (UV-350) [EG-Nr.: 253-037-1; CAS-Nr.: 36437-37-3]
- 54: 2-Benzotriazol-2-yl-4,6-di-tert-butylphenol (UV-320) [EG-Nr.: 223-346-6; CAS-Nr.: 3846-71-7]

Es gibt keine Mengenschwelle für die Zulassungspflicht, aber eine Reihe von Ausnahmen, z. B. für die Verwendung von Stoffen als Zwischenprodukt und die Verwendung in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung.

Konzentrationen von <0,1 Massenprozent eines zulassungspflichtigen Stoffes im Gemisch sind weiterhin ohne Zulassung erlaubt, sofern es sich um PBT- und vPvB-Stoffe (sowie „ähnlich besorgniserregende Stoffe nach Art. 57 f) handelt. Für CMR-Stoffe sind Konzentrationen im Gemisch unterhalb der jeweils relevanten Abschneidekriterien der CLP-Verordnung zulässig.

### **Neues zur SCIP Datenbank**

SCIP ist die Datenbank für Informationen über **S**ubstances of **C**oncern **I**n **A**rticles oder auch in komplexen Objekten (**P**rodukten). Sie ist entstanden aus der Abfallrahmenrichtlinie (Waste Framework Directive – WFD). Die SCIP Datenbank soll sicherstellen, dass die Informationen über das Vorhandensein von SVHC's über den gesamten Lifecycle von Produkten verfügbar sind, einschließlich dem Abfallbereich. Zur Datenbank geht es [hier](#).

Der Prototyp der SCIP-Datenbank für Meldungen von SVHC in Erzeugnissen gemäß Art. 9 der Abfallrahmenrichtlinie ist ab sofort zum Testen verfügbar. Informationen zur Datenaufbereitung in IUCLID und der Einreichung bei der ECHA sind [hier](#) möglich.

Weiterführende Informationen finden sich in folgenden Dokumenten:

- [ECHA-Präsentation: „SCIP Database Notifications - How to prepare and submit a SCIP notification dossier“](#)
- [“Validation rules for SCIP notifications“](#)

In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung am 12.02.2020 einen Kabinettsentwurf zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgelegt. Die in der EU-Abfallrahmenrichtlinie neu eingeführte Informationspflicht zu SVHC in Erzeugnissen (Meldung in die SCIP-Datenbank der ECHA ab 05.01.2021) soll über den § 62a in nationales Recht umgesetzt werden:

„§ 62a KWG – Informationspflicht der Lieferanten

(1) Wer als Lieferant im Sinne des Artikels 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH] ... , Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in den Verkehr bringt, hat die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in die Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG einzustellen. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse mit militärischer Zweckbestimmung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu bestimmen, auf welche Art und Weise und mit welchen Maßgaben die Verpflichtung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der auf Unionsebene entwickelten Vorgaben für die Datenbank zu erfüllen ist.“

## **Newsletter 02/20**

### **Fehlerhafte Klassifizierung und Kennzeichnung von Mischungen – Verbesserungen notwendig**

Die Inspektionen in 29 Ländern zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Mischungen führten zu dem Ergebnis, dass nicht mal die Hälfte der geprüften Mischungen den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Zu den Resultaten geht's [hier](#).

### **Neues Tool von der ECHA – EU chemicals legislation finder (EUCLEF)**

Die ECHA wird EUCLEF im März auf den Markt bringen. Das ist ein neuer Service der ECHA, welcher 40 EU Vorschriften des Chemikalienrechts so aufbereitet, dass der User in der Lage ist, festzustellen, ob ein Stoff in der EU geregelt ist und welche Verantwortlichkeiten bestehen. Die ECHA bietet hierzu ein Webinar an. Weitere Infos gibt es [hier](#). Zur Anmeldung zum Webinar können Sie sich hier [registrieren](#).

## **Gefahrstoffe**

### **ChemVerbotsV - Liste anerkannter Einrichtungen nach §11 ChemVerbotsV**

Die Chemikalien-Verbotsverordnung wurde 2017 neu gefasst. Dabei wurde die Regelung zur [Auffrischung der Sachkundeschulung](#) eingeführt. Verlangt wird ein Nachweis der Teilnahme an einer nicht länger als 6 Jahre zurückliegenden eintägigen oder einer längstens drei Jahren zurückliegenden halbtägigen Fortbildungsveranstaltung an einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung festgelegt. Diese Regelung gilt seit dem 01. Juni 2019.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) ist ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesländer. Auf der BLAC-Internetseite wird die [Liste](#) anerkannter Einrichtungen / Fortbildungsträger gemäß § 11 Abs. 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) jeweils in der aktualisierten Version veröffentlicht.

Findet nur eine Abgabe an gewerbliche Kunden (Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten) statt, gelten erleichterte Anforderungen. In diesem Falle ist lediglich die Anzeige der Tätigkeit erforderlich und das Vorhandensein einer Person mit gültiger Sachkunde.

### **Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen**

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich u.a. auf der Internetseite der ECHA ergeben:

#### **Neue Konsultationen**

Die von der ECHA neu gestarteten Konsultation finden Sie [hier](#). Im Detail sind das:

- Silanamine, 1,1,1-trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, hydrolysis products with silica (EC 272-697-1; CAS 68909-20-6)
- N-(5-chloro-2-isopropylbenzyl)-N-cyclopropyl-3-(difluoromethyl)-5-fluoro-1-methyl-1H-pyrazole-4-carboxamide; isoflucypram (EC -, CAS 1255734-28-1)
- methyl methacrylate methyl 2-methylprop-2-enoate methyl 2-methylpropenoate (EC 201-297-1, CAS 80-62-6)

#### **Current Consultations**

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- di-n-butylamine (EC 203-921-8; CAS 111-92-2)
- Valifenalate; methyl N-(isopropoxycarbonyl)-L-valyl-(3RS)-3-(4-chlorophenyl)-β-alaninate (EC - ; CAS 283159-90-0)
- Triethylamine (EC 204-469-4; CAS 121-44-8)
- ethyl acrylate (EC 205-438-8, CAS 140-88-5);
- methyl acrylate; methyl propenoate (EC 202-500-6; CAS 96-33-3);
- allyl methacrylate; 2-methyl-2-propenoic acid 2-propenyl ester (EC 202-473-0, CAS 96-05-9);

## **Newsletter 02/20**

- 6-[C12-18-alkyl-(branched, unsaturated)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexanoic acid, sodium and tris(2-hydroxyethyl)ammonium salts (EC 701-271-4, CAS -);
- 6-[C12-18-alkyl-(branched, unsaturated)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexanoic acid (EC 701-162-1, CAS -); und
- 6-[(C10-C13)-alkyl-(branched, unsaturated)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexanoic acid (EC 701-118-1; CAS 2156592-54-8).

### **Submitted CLH proposals**

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- dimethyl propylphosphonate (EC 242-555-3, CAS 18755-43-6),
- nitroethane (EC 201-188-9, CAS 79-24-3),
- 1-nitropropane (EC 203-544-9, CAS 108-03-2),
- nitromethane (EC 200-876-6, CAS 75-52-5).
- Nonylphenol, branched and linear, ethoxylated (with average molecular weight < 352 g/mol) (EC -, CAS -);
- Nonylphenol, branched and linear, ethoxylated (with 352 g/mol ≤ average molecular weight < 704 g/mol) (EC -, CAS -); und
- Nonylphenol, branched and linear, ethoxylated (with 704 g/mol ≤ average molecular weight < 1 540 g/mol) (EC -, CAS -).

### **Current CLH intentions**

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- 2,2'-ethylenedioxydiethyl dimethacrylate (EC 203-652-6, CAS 109-16-0),
- 3,6,9-trioxaundecamethylene dimethacrylate (EC 203-653-1, CAS 109-17-1),
- 7,7,9(or 7,9,9)-trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diazahexadecane-1,16-diyl bismethacrylate (EC 276-957-5, CAS 72869-86-4),
- tetramethylene dimethacrylate (EC 218-218-1, CAS 2082-81-7),
- glyoxal (EC 203-474-9, CAS 107-22-2),
- hexyl salicylate (EC 228-408-6, CAS 6259-76-3).
- resorcinol (EC 203-585-2, CAS 108-46-3).
- Acetone oxime (EC 204-820-1, CAS 127-06-0); und
- 2-(dimethylamino)-2-[(4-methylphenyl)methyl]-1-[4-(morpholin-4-yl)phenyl]butan-1-one (EC 438-340-0, CAS 119344-86-4).

### **Withdrawn CLH intentions and submissions**

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

### **Beschränkung zur Verwendung von NMP (1-methyl-2-pyrrolidone)**

Im Jahr 2018 erließ die EU-Kommission eine Beschränkung nach Anhang XVII der REACH-VO zur Verwendung von NMP (1-methyl-2-pyrrolidone). Unternehmen können von der Konzentrationsvorgabe der Beschränkung abweichen, wenn die Risiken für die Arbeitnehmer angemessen kontrolliert werden. Angemessen kontrolliert bedeutet danach, dass die Exposition der Arbeitnehmer unter den in der Beschränkung enthaltenen DNELs liegt.

Die ECHA hat dazu im Juli 2019 einen NMP-Leitfaden veröffentlicht, der nachgeschalteten Anwendern helfen soll, die Vorgaben der Beschränkung einzuhalten. Im Dokument wird erläutert, wie die REACH- und Arbeitsschutzvorschriften zusammenwirken sollen, um die Risiken für die Arbeitnehmer zu kontrollieren.

### **Neue UBA-App „Scan4Chem“**

Das Umweltbundesamt (UBA) hat die App „Scan4Chem“ vorgestellt. Die App richtet sich an den Verbraucher. Nach Einscannen des Barcodes eines Erzeugnisses wird eine Anfrage an den Liefere-

## Newsletter 02/20

ranten des Erzeugnisses zu enthaltenen SVHC (besonders besorgniserregenden Stoffen der Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren unter REACH) generiert. Die App wurde im Rahmen des EU Life Projekts „AskREACH“ entwickelt. Weitere Infos und Zugang zur App finden Sie [hier](#).

### Gefahrgutrecht

#### Ausblick auf die neuen Gefahrgutvorschriften 2021

Hier ein kleiner Überblick, was so alles 2021 auf uns zukommt:

- Es gibt eine neue UN Nummer 3549 für medizinische Abfälle der Kategorie A aus der medizinischen Behandlung von Menschen und Tieren und nicht aus der Forschung. Für diese Neue UN Nummer gibt es auch eine neue Verpackungsanweisung P 622, die eine dreiteilige Verpackung fordert.
- Bei der UN Nummer 3291 medizinischer Abfall (Kategorie B) wird die Verpackungsgruppe gestrichen, da sie kein Indikator der Gefahr ist.
- Die UN Nummer 3363 wird erweitert um die Beschreibung „Gefährliche Güter in Gegenständen“. Die Abgrenzung zu den UN Nummern 3537 bis 3548 besteht darin, dass bei UN 3363 nur LQ-Mengen zugelassen sind.
- Generische Einträge wie Farbe und Klebstoffe dürfen als Gefahrauslöser bei UN 3082 oder UN 3077 verwendet werden (Beispiel: UN 3082 umweltgefährdenden Stoff, flüssig, n.a.g. (Klebstoffe), 9, III, (E))
- Hat ein Tank die Frist für die 5-jährige oder die 2,5-jährige Prüfung überschritten, muss vor erneuter Befüllung und Übergabe zum Transport eine neue 5-jährige Prüfung durchgeführt werden. Die Möglichkeit, einen befüllten Tank innerhalb von 3 Monaten zur Prüfung vorzuführen, bleibt unberührt.
- Das Ende der tatsächlichen Haltezeit für UN-Tanks mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen ist im Beförderungspapier anzugeben.
- Lithium Batterien:
  - Beim 38.3 Test für Lithium-Batterien wird die Beschreibung der Angaben unter 38.3.5 (f) präzisiert. Die Masse bezieht sich auf die Zelle oder Batterie und die Modellnummer ebenfalls auf Zelle oder Batterie. Ist die Zusammenfassung des Prüfberichts für ein Produkt ausgestellt, dann auf die Modellnummer des Produkts.
  - Bei der SV 376 wird festgestellt, dass die Aufzählung von Kriterien für die Bewertung von beschädigten/defekten Lithiumbatterien nicht abschließend ist.
  - Neue SV 390 für Versandstücke, die Lithiumbatterien mit und in Ausrüstungen enthalten. Hier ist die Bezeichnung in der Dokumentation wie im Luftverkehr als „Lithium-Metall-Batterien mit Ausrüstung verpackt“ oder „Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstung verpackt“ zu wählen. Hierfür gibt es auch eine neue Verpackungsoption unter der P 903, nämlich entweder eine bauartgeprüfte Außen- oder Innenverpackung.
  - Geänderte Mindestgröße des Lithiumbatteriekennzeichens 100mm x 100mm (statt 120mm x 110mm) bzw. 100mm x 70mm (statt 105mm x 74mm), Kennzeichen kann auch quadratisch sein.
  - Ein neuer Abschnitt 5.5.4 „Gefährliche Güter in Geräten, die während des Transports von Gefahrgut (Nicht-Gefahrgut) verwendet werden“ regelt die Lithiumbatterien in Datensammlern und Ladungsortungseinheiten an oder in Versandstücken oder Güterbeförderungseinheiten. Die Anforderungen sind, dass das Gerät während der Verwendung befördert wird oder zur Verwendung während der Beförderung vorgesehen ist. Es müssen die für die gefährlichen Güter anwendbaren Bau- und Prüfvorschriften eingehalten werden, d.h. die Batterien müssen einem geprüften Typ entsprechen (UN 38.3). Schließlich müssen die Geräte während des Transports und Ladens den üblicherweise auftretenden Beanspruchungen standhalten können. Datensammler und Ladungsortungseinrichtungen werden somit nicht über 1.1.3.7 freigestellt, sondern unterliegen den Vorschriften des Abschnitts 5.5.4.

## Newsletter 02/20

### Arbeitsschutz/Betriebssicherheit

#### TRGS für Gasfüllanlagen neu gefasst

Das Bundesministerium hat die aktualisierte Technische Regel für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe (TRGS 751/TRBS 3151) „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“ am 28.11.2019 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. In der TRGS 751/TRBS 3151 wurden zusätzliche Anforderungen an Gasfüllanlagen für Wasserstoff (gasförmig) als auch für Flüssigerdgas (LNG) aufgenommen. Zudem erfolgen notwendige Klarstellungen. Das Dokument finden Sie [hier](#).

### Neue Seminartermine für 2020

**Die neuen Seminartermine für 2020 sind da und ab sofort auf unserer Webseite unter "Trainings und Seminare" online zu buchen.**

**Neu** in unserem Seminarprogramm (für weitere Infos bitte anklicken):

[Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV: Fortbildungsveranstaltung](#)

[Umsetzung des GHS in USA und Kanada](#)

[Erstellung Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV und TRGS 555](#)

[Abweichungen der US-Gefahrgutvorschriften vom internationalen Standard, die von ausländischen Verladern zwingend beachtet werden müssen](#)

Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



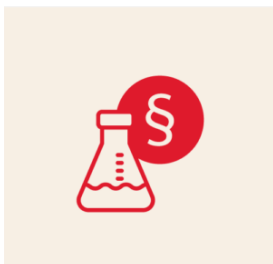
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



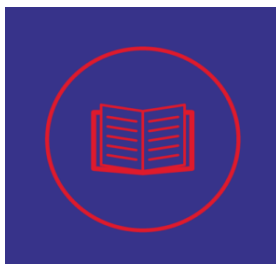
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

**Alle Seminare sind auch als Inhouseschulungen buchbar!**

## **Newsletter 02/20**

### **Das machen wir mit Links**

#### **Themenseite Chemikalien**

Auf der neuen Themenseite des [LIA.nrw](http://LIA.nrw) (Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen) dreht sich alles um Chemikalien und Gefahrstoffe.

### **Das Letzte**

#### **Für den Gefahrguthistoriker**

Wer erinnert sich noch an die Klassifizierung aus Ziffer und Buchstabe (4.2, 3c)? Auch heute finden sich Gefahrgutklassifizierungen aus der Zeit vor der Strukturreform sogar auf Packstücken.



---

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:  
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll  
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:gbk@gbk-ingelheim.de)  
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.

